

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

Satzung der Stadt Hamm über die Veränderungssperre „Südlich Holtmannskamp“ für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 07.112 vom 20.07.2026

Zur Sicherung der planerischen Ziele, die die Stadt Hamm mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 07.112 – Südlich Holtmannskamp – beabsichtigt, hat der Rat der Stadt Hamm am 07.07.2026 gemäß §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444) folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Hamm hat für den in § 2 beschriebenen Geltungsbereich beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 07.112 – Südlich Holtmannskamp – aufzustellen. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 07.112 wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre „Südlich Holtmannskamp“ umfasst die Grundstücksflächen der Gemarkung Hamm, Flur 9 und verläuft im Einmündungsbereich Münsterstraße / Holtmannskamp nach Nordosten entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 168 und 89, nach Südosten abknickend entlang der Ostgrenze der Flurstücke 89, 88 und 58, nach Westen abknickend entlang der Südgrenze des Flurstückes 58, nach Nordwesten abknickend entlang der Ostgrenze des Flurstückes 263 (Münsterstraße) bis zum Ausgangspunkt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 9.000 m². Maßgebend ist der in der Anlage dargestellte Geltungsbereich, welcher Bestandteil der vorliegenden Satzung ist.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre „Südlich Holtmannskamp“ dürfen:

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätte, im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

§ 4

In Anwendung von § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Hamm als Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre „Südlich Holtmannskamp“ baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre „Südlich Holtmannskamp“ tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Hamm am 07.07.2026 als Satzung beschlossene Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 07.112 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 07.112 in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 20.07.2026 Der Oberbürgermeister i.V. gez. Mentz

Veröffentlicht: Westf. Anzeiger vom 29.07.2026, Ausgabe Nr. 173

